Literarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 2 (1798-1799)

PDF erstellt am: 16.08.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Constitution, ber Freiheit und Gleichheit durchaus eine zwek gestifteten Gemeindguts nicht dazu hinrelchen bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, und sollte, weil er selbige wie der leztere benusen kann, daß es nothwendig ist, jeden helvetischen Bürger uns z. B. für den Unterhalt von Straffen und Brücken, gefaumt in den Genuß der unschäfbaren Bortheile der Pflaster, öffentliche Brunnen, Feueranstalten, Schulen neuen Verfassung zu segen.

In Erwägung aber, daß jebe Gemeinde eigen:

fege gefichert werden foll.

hat der groffe Rath beschloffen :

bem Ramen Burger, gefauftes, ererbtes ober gefchent, mochte, aus ber Gemeinde gu vertreiben. tes, Recht an Gemeind ; ober Armengutern hatten , bleiben in diesem Recht ungeftort.

§ 2. Ueberall, und befonders in den Stadten, welche fich die Souverainitat anmaßten, follen biejes und festgefest werden.

§ 3. Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, an welche der einkar welche bisdahin unter dem Namen der Burgerschaft Anspruch bekommt. die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, foll diese Pflicht noch ferner obliegen. § 4. Die ehemaligen Gemeinds, oder Ortsbur,

ter, als was ihnen diese ersten drei Artikel einraumen, bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich in alle übrigen mit dem Begrif von Bürgerrechten bisher dem Gemeindsbezirt haushablich niederlaßt.

verknüpfte Vorzüge und Nechte, sind und bleiben von find den Gemeindsbezirt haushablich niederlaßt.

verknüpfte Vorzüge und Nechte, sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

I. Jeder, welcher nach dem 19 und 20 Artifel jedem helvetischen Bürger freistehen, sich nur in das der Constitution ein helvetischer Staatsbürger ist, leztere einzukaufen, jedoch unter den gleichen Bedinskann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert gungen, wie sie im 12. Art. bestimmt werden.

In in der ganzen helvetischen Republik ungehindert gungen, wie sie im 12. Art. bestimmt werden.

In 14. Es bleibt einer solchen Gemeinde unbenomstrittsgeld seinen Erwerd suchen und treiben, sich nies men, das Anstheilrecht an ihren Gemeinde und Arz derlassen, was answeren und Arz derlassen, was answeren und Arz derlassen, was answeren und Arz derlassen und Arz der der der geneinte und Arz derlassen und Arz der der geneinte und Arz der der geneinte und Arz der geneinte der geneinte der geneinte der geneinte der geneinte und Arz der geneinte und Arz der geneinte geneinte geneinte der geneinte derlaffen und anfaufen, er genießt als Einwohner mengitern jedem helvetischen Burger zu schenken, oder Durchaus die namlichen Rechte, wie die Antheilhaber um einen geringeren als den bestimmten Anfaufspreis ber Gemeind ; und Armengater , Diejenigen Rechte zu ertheilen. erften Artiflen ausschließlich vorbehalten find.

5 6. Jeder helvetische Burger, der fich in einer Gemeinde niederlaffen will, muß die Anzeige davon ber Munizipalitat Diefer Gemeinde eingeben, welche perpflichtet ift, Diefelbe in feiner Gegenwart ins Protofoll ju tragen, bamit er in folcher Gemeinde nach Berlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der polizischen Burgerrechte fahig fen.

5 7. Er foll nicht gehalten fenn, irgend eine Beifteuer jur Berpflegung der Armen der Gemeinde wo er fich aufhalt, oder der Berwaltung der Gemeind, und Armenguter derfelben zu leiften, im Fall eine solche Beiftener unter den Antheilhabern der Gemeinde

und Armenguter ftatt findet.

5 8. hergegen foll jeder Burger in der Gemeinde, die er bewohnt, alle Beschwerden, in gleichem Ber, ein, die er als Preisfrage von der Gesellschaft aus, haltniß wie die Antheilhaber des Gemeindguts tragen geschrieben wunscht: belfen, die für öffentliche Unstalten in dem Falle auf gelegt merben, wenn der Abtrag des ju diefem End, der Regierung, oder durch proviforische Maagregein, and principle of the state of the confirme

u. d. g.

5 9. Es ift burchaus demjenigen Theil ber Ges thumliches Bermogen besigt, welches durch die Ges meinde, der die Antheilhaber des Gemeind; und Ars menguts ausmacht, nicht gestattet, irgend einen Ein; wohner, der fein Antheilhaber des Gemeind ; und § 1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter Armenguts ift, aus welchem Vorwand es auch senn

> § 10. Für jede Gemeinde foll die Gumme des Einfaufgelds für das Antheilrecht am perfonlichen Gemeingut und Armenanstalten, jum vorans bestimmt

vigen Guter, welche dem Staat gehoren, genau von § 11. Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth ben eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden, der Gemein ; und Armengüter im Verhaltnis siehen, an welche der einfaufende Bürger durch diesen Einfauf

9 12. Jede Gemeinde, welche Gemeind; und Ars mengut besigt, muß einen jeden helvetischen Staats; burger jum Untheilhaber Diefes Gemeind; und Armens

(Die Fortfetung folgt.)

president and the installation (emitteen) Litterarische Gesellschaft des Kantons Lugern.

Achte Sigung, 4. Februar.

Prafident : Pfnffer.

Es wird ein Brief der litterarischen Gefellschaft bon Zürich , mit ber Anzeige ihrer Mitglieder, vorgelgt.

B. hopfner in Bern, fendet nachfolgende Frage

Durch welche Mittel, sepe es durch Gesete von s tight party to by the tight high

ober durch eine Nationalanstalt, kann man dem gu, hat, wieder vollen Schutz und Sicherheit, so wird der sehend wachsenden Berarmen der besten, der ar Genust desselben füsser schnund köftlicher gefühlt werden, beitenden Klasse von Staatsburgern, welches durch als zuvor. die häufige und immer mehr zunehmenden und meist Aber anders verhält es sich, mit der durch fremz unnöthigen Ablösungen von, auch den sichersten Hypoz den Einfluß geschädigten Sittlichkeit eines Volkes. thefen bewirft wird, seuren, ohne den Rechten der Hier verschwinden die Folgen nicht mit der Ursache

Rahn.

Die Mittel ben Gemeingeift zu beleben.

Ustert spricht über eben diesen Gegenstand und schließt sich in Aufzählung der Mittel zu Weckung des Semeingeistes, an die in der lezten Sizung von Mohr aufgestellten Ursachen des mangelnden Gemeingeistes, die er für sehr richtig aufgesaft und dargestellt ansieht. Die erste dieser Ursachen, das mangelnde Gesühl für die höhern Menschnerchte, deren Genuß durch die stehr wird, ist ein einges Wevolution verschaft und gesichert wird, ist ein einges wurzeltes Uebel alten Ursprung, das also auch nur durch ein langsam wirkendes Mittel wird gehoben werden tonnen. — Dieses faun aber kein anderes senn, als ein zwefmässig eingerichteter allgemeiner öffentlicher Untersten der Grundsafte einer repräsentativen Desricht, der es sich zur Hauptangelegenheit macht, die mekratie, dahin geändert werden, das die Theilnahme richt, der es sich zur Hauptangelegenheit macht, die mokratie, dahin geandert werden, daß die Theilnahme Grundfage der Vernunft und der Sittlichkeit — welche des Volles an den öffentlichen Geschäften gröffer wird. die Grundlage aller gefellschaftlichen Verbindung senn Man komte z. B. die Wahlversammlungen beseitigen follen — den Herzen der Jugend tief einzuprägen; — und die Berrichtungen derfelben, den Urversammlungen durch einen folchen Unterricht niuffen unvertilgbare Keime unmittelbar übergeben, oder man konnte dem Bolfe des edelsten Gemeingeistes der gefammten helvetischen zu gewissen Stellen das Borichlagsrecht, von gewissen Jugend eingepflanzt werden; - und ein folcher Uns Stellen bas Abrufungerecht erhalten. - Das zweite terricht wird in feinen Wirkungen auch keineswegs auf Mittel, fo die Theilnahme des Bolks an ten öffentlichen die Jugend eingeschrankt bleiben; er wird mittelbar Geschaften in ihren Wirkungen gewiffermaffen erseben auf alle Altersstuffen der Gesellschaft gurukwirken. — tann, find die Rationalfeste. Ihr Werth hangt von Die zweite Ursache, der fremde Einfluß, theilt sich in sein ihrer Einrichtung und Ausfichrung ab, und es ist unende nen Wirfungen, in folche die nicht langer als die Ursache lich Bieles, was durch fie ansgerichtet werden tann. dauern, und in solche die sie überleben. — Der Zwang und der Eingriff ins Eigenthum, sind Uebel, die samt ihren Folgen, nur durch Entfernung der Ursache, aber dage; thue man die Nation des Mangels an Semeingeist beschulk dagurch auch ganz und sicher gehoben werden. — Der Freude äussere, so müsse man bedenken, daß dieses durch fremde Uebermacht zusammengedrüfte Hang zur zu thun, nicht im Charafter unsers Volkes liegt; daß Freiheit, kehrt mit volker Schnellfraft und mit vermehrs durch strenge Sittenmandate die ehmaligen Regierungen ter oft zurüf, so wie der fremde Druk verschwunden ist. Findet das Eigenthum, nachdem es Eingriffe erlitten wolke man den Vorwurshingegen darauf gründen, daß

medica and although and distributed and authority

Slaubiger und ihrem Eigenthum zu nahe zu treten.

Den k fürchtet, wann die Frage als jährliche mittel. Dieses kann darmn gefunden werden, daß Preisfrage sollte ausgeschrieben werden, so würde das Unglüt, das sie verhüten soll, weit früher erfolgen; er glaubt, sie könnte ifüglicher sogleich durch die Zeistungen bekannt gemacht werden; er bemerkt auch, es komme vermuthlich nächstens eine Bothschaft über dies Sittlichkeit durch Gesezgebung und Regierung weder seine Gegenstand an den grossen Rath. Is ch of ke gebotten und verordnet werden kann und soll, so kann zweiselt, das durch ein blosses Bekanntmachen der und sell sie durch beide doch mächtig befördert werden. Vergee durch die Zeitungen, sozleich bekriedsgende Ant. Frage durch die Zeitungen, fogleich befriedigende Ant: — Wenn Talente mit Patriotismus vereint, allein gut worten erhalten wurden; er will lieber durch die Ges öffentlichen Aemtern erhoben werden follen, so vergesse fellschaft eine Commiffion niederseten laffen , die die man dabei nie , daß Talente ohne Sittlichkeit , und Pas Frage untersuchen und in der nachsten Sitzung ein Gut, triotismus ohne Sittlichkeit, immer febr verdachtig, oft achten vorlegen foll. Die Commission wird beschlossen sehr verderblich find. — Dieser Grundsat werde in der und in dieselbe geordnet: Ufteri, Pellegrini und fortschreitenden Aufsicht aller hohern Beamten über ihre Untergeordneten, von den hochsten bis zu den untersten Pellegrini liest einen frangofischen Auffat über Stellen, unausgesezt beobachtet: Rechtschaffenheit, Fleiß und Chatigfeit senen allenthalben eben so unnachlaßs

bie Kation nicht genus Opfer ber neuen Ordnung bringe, so ware derselbe völlig ungegründet, benn wirklich haben besonders die Stadter sehr groffe Opfer gethan, so daß mehr über die Bereitwilligkeit mit der man dadurch wirklich viel Unzufriedne macht. Wünde gebracht wurden, sich zu verwundern Grund vorr handen ware; daß kand aber ift so lange gegen Freitheit und Gleichveit fanatisirt werden, daß davon auch lange die Wirkungen zu besampfen sehn nüffen. Och die zweinassisse Voller beite und Gleichveit fanatisirt werden, daß davon auch lange die Wirkungen zu besämpfen sehn nüffen. Och die zweinassisse Voller bemerkt, daß indem man immer sagen wir lied in dasse die Wehrheit des Bolts so unzufrieden, wan dadurch wirklich viel Unzufriedne macht, Wüller bemerkt, daß zu jeder besondern Müller bemerkt, der öffentliche Unterwicht und lange die Wirkungen zu besämpfen sehn nüffen. Och die zweinassige Vollsbildung könne besonders auch duch Schriften machtig besördert werden, und hier spaubt; seine ausgeren zu die unsere, offen; er schlagt einen Katez mancher Dinge und unsere gegenwärtige äuszere Lage diesmus der Kenschnrechte vor und rath zu einer Comp mancher Dinge und unfere gegenwartige auffere Lage chismus ber Menschenrechte vor und rath zu einer Com? vieles bei. — Was die Berfaffung betrift, fo liefert mission, die berathen foll, wie unsere Gesellschaft auf uns England den Beweis, daß auch sogar unter einer ben offentlichen Unterricht zu Beforderung des Gemein bochft fchlechten reprasentativen Verfaffung , Gemeingeiff geifics, wirfen tonne. herrichen fann. Im ben Gemeingeif zu befordern, ift Sich offe meint, Diefes Wirfen durch Schriften es besonders auch wichtig, bem Botte die mahren Bore fen banvestichlich barum ein fizuches Ding, weil bas theile der neuen Ordnung der Dinge deutlich und im Bolt lange so gern nicht liest, als wir schreiben — mer vor Augen zu legen. Er billigt auch die Bolts: Ein Katechierung der Menschenrechte zumal, wurde feste, und schließt mit der Bemerkung, daß es unpoli an manchen Orten leicht als der Antichrift angesehen tisch sen, von Mangel an Gemeingeift gu fprechen; werden. Im Geifte von Bedfers Boltsbuchern sollte man follte viel lieber ruhmen, es sen viel Gemeingeift die Geschichte unserer Revolution geschildert und mit sel ihn zu befordern.

Addie unterflust Mullers Borfchlag; es ist nicht den Gemeingeift zu beseelen, man nicht das Bekennt, führe. nif laut werden laffen muffe; in helretien fen ber Gemeingeift erftorben; viel beffer ift es, wenn Jeber mann glaubt — es sen allenthalben nur ein Berz und eine Geele. Aber so schon dieß in politischer hin sicht ist, so durfen wir unter uns doch den Schleier sine Seele. Aber so schön dieß in politischer hin che verstehen.
ficht ist, so durfen wir unter uns doch den Schleier Huber alaubt, um Gemeingeist hervorzubringen, von unsern Wunden heden. — Man muß aber sa wollen, soubern erst auf die gebildetern Klassen und bestigte und Gemeingeist unterscheiden; jene wollen, soubern erst auf die gebildetern Klassen und durch sie im Wollen wir durch sie durch sie tiefer dinad. Die von Müller und die von aber Semeingeist sinden wir doch wehl dei ihm wer Ischafte vorgeschlagne Schrift, können beide sehr zue niger. Warme Sesible sin Brennpunkt um sie zu sammeln; sam soll verschieden sür verschiadene Volkstlaß aber os sehlie ein Brennpunkt um sie zu sammeln; sen schrieben.
Diesen soll die neue Verfassung gewähren; alles tödete unter den alten Verfassungen den Gemeingeist. — Er wünscht, Usteri hatte bei seiner Angabe der Mittel zu Vochenschriften aufmerksam.
Beledung des Gemeingeistes, sorgsaltig unterschieden, Wo der, Isch atse und Miller besteht, soll über können; daraus hätten wir sehen können, was wir in diesen Eegenstand in der nächsen Sizung berichten. konnen; baraus hatten wir feben konnen, was wir in Diefen Gegenstand in der nachsten Gigung berichten. unferm Rreife bagu mitzuwirken vermogen. Für Die Res gierupg , mann fie ben Semeingeift beleben will , iftes besonders wichtig , daß sie sich möglichst nach dem Geifte des Noltes flimme; die Negierung muft fich gu rem Rinde herablaffen, wann fie es zu der Sohe der Grundfațe erheben will ; es muß ben Rlagen Ginhalt fuchten Atare, lies : befuchtere Atare. gethan werden, nach benen bas Bolf die Gefege nicht rung jutommen.

Afdrette meint, Diefes Wirfen burch Schriften borhanden; ihn loben und aufmuntern, ift bas Mit Solischnitten begleitet merden; wir besigen an Peffas loggi einen Mann, der in gehörige Lage und Laune Roch b. Luzern, giebt öffentliche Belohnungen bagu verfest, Diefe Arbeit mit ungleich philosophischerm und Belohingen ber Tugend, und humanitat ber Bes Geift als Becker liefern konnte; er munscht bie Regie

Secretan ebenfalls; wir folten nicht mit dem Bolte nur spielend sprechen wollen; sprechen wir lies ber ernft und vernünstig mit ihm, es wird die Sprache verstehen.

and der Eingelf in Eigenehmn, find tiebel, bie smalett and Down & fe hall ear, male a nage

Im 71 Ctut G. 569 Gp. I. Beile 7, fatt: bes

Im 72 Stut & 582 Ep. 2, Zeile & von untene verftebet. - Deffentliche Gefte, öffentliche Belohnungen fatt : Die den freien Benuf, Die freie Entwitiung Des Des Berdienstes, find ebenfalls Mittel die der Regie Menichen, lies: Die die freie Entwillung der infelles tuellen und moralischen Kräfte des Menschen.